

Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg | Akademiestraße 6 | 09599 Freiberg

Stellungnahme der LRK Sachsen zum Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Steuerung der Hochschulen im Freistaat Sachsen und das Feststellungsverfahren zur Einräumung von Haushaltsflexibilitäten (Hochschulsteuerungsverordnung — HSSteuVO)

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. Ellen Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

15. Januar 2025

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen nimmt zur o.g. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus wie folgt Stellung.

Aus Sicht der Hochschulen gibt es zu den Änderungen im Referentenentwurf der Hochschulsteuerungsverordnung keine grundsätzlichen Einwände, da im Wesentlichen der Text aufgrund des neuen Gesetzes (SächsHSG) im Text angepasst wurde.

Die Hochschulen haben nur einige wenige Anmerkungen und sie wären Ihnen dankbar, wenn diese berücksichtigt werden könnten.

TU Dresden

Der § 2 Budgetierung wurde überarbeitet und es erfolgte eine Anpassung der Formulierung zum bisherigen Globalbudget = Grundbudget (92 %) und Innovationsbudget (8 %) zum Globalbudget = Grundbudget (92 %) und Zielvereinbarungsbudget (6 %) und Initiativbudget (2 %). Mit der Überarbeitung der Verordnung sollte jedoch die Chance genutzt werden, um mehr Transparenz in die Verteilung zu bringen. Es wäre wünschenswert eine Passung in folgender Form in § 2 als neuer Absatz aufzunehmen:

„Im Rahmen der Haushaltsaufstellungen zum Doppelhaushalt werden den Hochschulen die Berechnungsgrundlagen für die Budgetberechnungen für die Doppelhaushalte für alle Hochschulen sowie für den Titel 1207 685 51 zur Verfügung gestellt.“

TU Chemnitz

Die TU Chemnitz würde es begrüßen, wenn im § 2 „Budgetierung“ eine Regelung zur Transparenz der Aufteilung des Gesamtbudgets für die Hochschulen aufgenommen würde.

Formulierungsvorschlag für einen möglichen Absatz 8 wären:

„Die Hochschulen erhalten vom SMWK mit dem Ziel der Transparenz im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung die Berechnungsgrundlage der Budgetaufteilung auf alle Hochschulen unter Berücksichtigung aller Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7.“

Zum § 5 „Rahmenhandbuch Neue Hochschulsteuerung“ wird empfohlen im Absatz 1 den zweiten Satz mit der Aufzählung der Fachkonzepte zu streichen, um eine sinnvolle Weiterentwicklung des Rahmenhandbuchs (RHB) nicht unnötig einzuschränken.

Bei der Überarbeitung des RHB im letzten Jahr wurde von mehreren Beteiligten bemerkt, dass die Vorgaben der HSSSteuVO zu den Fachkonzepten als Gliederungspunkte im RHB eine konzeptionelle Weiterentwicklung des RHB einschränken. Begrifflichkeiten wie beispielsweise "Produktbildung" oder "Stundenrechnung" erscheinen überholt oder mit wenig Relevanz.

Hochschule für Bildende Künste

Die in § 4 Abs. 6 aufgeführte Änderung, wonach Kunsthochschulen für alle Lehreinheiten Kapazitäts- und Auslastungsberechnungen vorzulegen haben, erschließt sich nicht. Bis auf einige wenige Studiengänge (z. B. Lehramt, Staatsexamen) werden die Studierenden ausschließlich nach künstlerischer Eignung und nicht nach Studienplatzvergabeverordnung zugelassen. Die Berechnung von Kapazitäten und Auslastungen für diese Lehreinheiten sei daher nicht erforderlich. Sie sorgt zudem für einen weiteren Bürokratieaufbau, ohne dass dadurch ein Mehrwert für die Kunsthochschulen einerseits und für den Freistaat Sachsen andererseits erkennbar sei.

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Ausgehend von dem neuen § 2 Budgetierung ist auffällig, dass keine Aufteilung des Budgets mehr auf die einzelnen Hochschularten erfolgt. Deshalb ist zunächst die Fortschreibung der Anteile der Hochschule sicherzustellen. Hinzu kommt die Berücksichtigung der Dualen Hochschule Sachsen innerhalb dieses Verteilungsmechanismus. Das gesamte, an die DHS auszureichende Budget (Grundbudget, Zielvereinbarungsbudget und Initiativbudget) muss, damit es nicht zu Budgetkürzungen bei anderen Hochschularten kommt, in das Gesamtverteiltbudget zusätzlich eingestellt werden. Insbesondere bei der intendierten zentralen Vergabe des Initiativbudgets seitens SMWK sollte hierbei auf eine Zuweisungsneutralität innerhalb der Hochschulart geachtet werden. Zum Zwecke der Transparenz der Budgetierung bittet die HTWK Leipzig darum, die Budgetgrundlagen für alle Hochschulen, wie es langjährige gelebte Praxis war, zur Verfügung zu stellen. Die aktuelle Verweigerung seitens des Ministeriums zur Überlassung erscheint kontraproduktiv im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die Höhe der Zuschussverhältnisse der HTWK Leipzig innerhalb der Hochschulart HAW und damit gleichzeitig im Rahmen der Gesamtverhältnisse ist seit der Haushaltsaufstellung 2014 jeweils fortgeschrieben worden. Die Bemessung der Zuschusshöhen richtete sich an den damaligen Beschäftigungskennzahlen aus und basierte damit auf den Studierendenzahlen aus der Mitte der 2010er Jahre. Seitdem hat es an den einzelnen Hochschulen signifikante Veränderungen bei den Studierendenzahlen gegeben. Es erscheint der HTWK Leipzig daher zwingend geboten, die sich mit der Hochschulsteuerungsverordnung ergebenden Möglichkeiten zur Anpassung der Hochschulbudgets zu nutzen. Alternativ könnte der Verteilmechanismus neu gefasst werden. Hierbei kann auf die langjährigen Erfahrungen anderer Bundesländer bei der Bemessung des Hochschulbudgets (in Teilen) in Abhängigkeit von den Studierendenzahlen zurückgegriffen werden.

Die in § 4 gefasste erweiterte Berichtspflicht für alle Hochschulen (auch Kunsthochschulen und die Duale HS) zu Kapazitäts- und Auslastungsberechnungen für alle Lehreinheiten generiert zusätzliche Vergleichsdaten, die langfristig interessante Informationen liefern könnten.

Mit der Neufassung des Rahmenhandbuches gemäß § 5 werden die gesetzlichen Grundlagen zur Finanzbuchhaltung und Bilanzierung aktualisiert, was seitens der HTWK Leipzig begrüßt wird. Auch die Verschlankung der Fachkonzepte ist grundsätzlich zu begrüßen. Die HTWK Leipzig sieht in der ausschließlichen Lieferung des zHEB auf Hochschulebene einerseits eine Arbeitserleichterung, andererseits dürfte damit eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung auf LFB-Ebene über den gesamten Freistaat hinweg erschwert sein.

Westsächsische Hochschule Zwickau

Zu § 4 (5) wird folgendes angemerkt:

Satz 1: Die Kürzung des Zielvereinbarungsbudgets innerhalb der Zielvereinbarungsperiode steht im Widerspruch zu den im Dezember abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Dies ist demnach für die aktuelle Zielvereinbarungsperiode so nicht vertraglich vereinbart und muss geändert werden.

Satz 2: Eine Kürzung des Grundbudgets ist für die Hochschulen existenzgefährdend (Unterdeckung fixer Kosten, bspw. des Personals). Hierzu müssten entsprechende Rückstellungen gebildet werden.

Zu § 7 (2) Satz 1 stellt sich für die WHZ die Frage nach den Risiken. Die Einbehaltung von vier Prozent des Grundbudgets ist ein Eingriff in die Hochschulautonomie. Eine planmäßige, ordnungsgemäße und rechtssichere Mittelverausgabung wird durch die vorgeschlagene Maßnahme erheblich beeinflusst und eingeschränkt.